



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

Ausführungsbestimmungen des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für die Gewährung von Zuwendungen für regionale Netzwerke für berufliche Fortbildung

vom 23. Januar 2014 - Az.: 6-6002/404

INHALT

1. Ziel der Förderung
2. Rechtsgrundlage
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen, Form und Höhe der Zuwendungen
 - 4.1 Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung
 - 4.2 Form und Höhe der Zuwendung
5. Sonstige Bestimmungen
 - 5.1 Mehrfachförderung
 - 5.2 Antragsverfahren
 - 5.3 Mittelauszahlung
 - 5.4 Verwendungsnachweis
6. Inkrafttreten

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist eine Stärkung der beruflichen Weiterbildung. Durch die Tätigkeit der regionalen Netzwerke sollen die regionalen Angebote der beruflichen Fortbildung bekannt gemacht , sowie Angebotstransparenz geschaffen werden. Durch Informations- und Aufklärungsarbeit sollen die Menschen und die Unternehmen für die Notwendigkeit beruflicher Weiterbildung sensibilisiert sowie für eine Weiterbildungsteilnahme gewonnen werden.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden auf der Rechtsgrundlage des Gesetzes zur Mittelstandsförderung (MFG) vom 19.12.2000 (GBl. 2000, S. 745ff) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplanes entsprechend der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Fördermaßnahmen sind die regionalen Netzwerke für berufliche Fortbildung.

- 3.1 Die regionalen Netzwerke für berufliche Fortbildung haben die Aufgabe, für die berufliche Fortbildung in ihrem Bereich zu sensibilisieren und zu einer Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung beizutragen. Sie fördern die Zusammenarbeit und die Abstimmung der Fortbildungsmaßnahmen unter den Trägern beruflicher Fortbildung. Sie veröffentlichen für ihren Bereich gemeinsam ihr Angebot und befördern durch gemeinschaftliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung die Belange der beruflichen Fortbildung. Sie sichern durch Einhaltung verbindlicher Mindeststandards die Qualität der beruflichen Fortbildung.
- 3.2 Den regionalen Netzwerken können angehören: Anbieter von Maßnahmen beruflicher Fortbildung, berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z. B. eine Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Kreishandwerkerschaft), eine Agentur für Arbeit oder berufliche Schulen bzw. deren Träger oder Fördervereine beruflicher Schulen.

- 3.3 Als Anbieter von Maßnahmen beruflicher Fortbildung erkennen die Mitglieder die Qualitätskriterien und die Checkliste des Netzwerks an. Die Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 3.4 Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft berät und unterstützt die regionalen Netzwerke bei ihrer Aufgabe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen, Form und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung

- 4.1.1 Zuschüsse werden gewährt für die Organisation des Netzwerks zur Deckung der personellen und sächlichen Ausgaben (insbesondere Entschädigung für Zeitaufwand, Reisekosten, Verwaltungsausgaben) und
- 4.1.2 für die Herstellung und den Vertrieb von Publikationen sowie für gemeinschaftliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, die der Transparenz und Verbreitung des regionalen beruflichen Weiterbildungsangebotes dienen. Nicht gefördert werden Veranstaltungskalender, die eine Darstellung des kompletten Weiterbildungsangebots der einzelnen Netzwerk-Mitglieder beinhalten.

4.2 Form und Höhe der Zuwendung

- 4.2.1 Für die Organisation kann jedem Netzwerk ein Zuschuss von 1.500 Euro jährlich als Festbetrag pauschal gewährt werden. Voraussetzung ist das mindestens einmal im Bewilligungsjahr eine Sitzung des Netzwerks stattfindet.

Mit der Pauschale ist die angemessene Aufwandsentschädigung für die Leitung des Netzwerks, die Ausgaben für Telefon, Porto, Büromaterial und Schreibarbeiten, Reisekosten sowie sonstige Ausgaben für Verwaltung und Hilfskräfte abgedeckt.

Der Zuschuss darf die tatsächlichen Kosten für oben angeführte Zwecke nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 4.2.2 Die angemessenen Ausgaben für die Herstellung und den Vertrieb von Publikationen sowie für gemeinschaftliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, die der Transparenz des regionalen beruflichen Weiterbildungsangebotes dienen, können dem Netzwerk bis zu einer Höhe von maximal 80 % erstattet werden. Es ist ein Eigenbeitrag in Höhe von mindestens 20 % zu erbringen.

Die Förderung ist gedeckelt und beläuft sich auf maximal 4 Eurocent je Einwohner im Einzugsgebiet des jeweiligen Netzwerks (zum Stand 30. Juni 2013). Eine 20-prozentige Eigenbeteiligung ist seitens des Netzwerks auch dann zu erbringen, wenn der rechnerische Höchstförderbetrag unterschritten wird. Übersteigen die Ausgaben den Höchstförderbetrag so erhöht sich der Eigenbeitrag des Netzwerks entsprechend.

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Andere Zuwendungsgeber

Die Förderung der Maßnahmen durch mehrere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln ist zulässig und erwünscht. Dies darf jedoch zu keiner Überfinanzierung führen. Ein angemessener Eigenanteil muss mit Ausnahme von Vorhaben nach Nr. 4.2.1 gewährleistet sein.

5.2 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Ausführungsbestimmungen sind schriftlich an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu richten. Die Anträge sind grundsätzlich bis spätestens 31. Januar des Zuwendungsjahres einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Eine aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan). Auf der Finanzierungsseite sind ggf. Einnahmen Dritter (bspw. Werbeeinnahmen) auszuweisen.
- Eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

5.3 Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Organisationsmittel (4.2.1) erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren:

- Eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 1.000 Euro erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides ohne weiteren Antrag.
- Die Schlusszahlung in Höhe von max. 500 Euro erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der unter Ziffer 5.4 beschriebenen Nachweise für die Verwendung der Mittel.

Auszahlung der Marketing-Maßnahmen (4.2.2):

- Durch Abschlagszahlungen auf Anforderung, maximal bis zu 80 % des bewilligten Zuschusses. Der angeforderte Zuschussbetrag sollte bei mindestens 5.000,00 € liegen.
- Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises (gemäß Ziffer 5.4).

5.4 Verwendungsnachweis

Über die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist bis zum 31. Januar des auf die Bewilligung folgenden Jahres jeweils ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlungen für die jeweiligen Schlusszahlungen für Organisationsmittel (4.2.1) und Marketingmaßnahmen (4.2.2) werden spätestens ab Januar des auf die Bewilligung folgenden Jahres in einem Vorgang vorgenommen.

Mit dem Verwendungsnachweis für die Organisationsmittel (4.2.1) sind

- ein aussagefähiger Sachbericht sowie
- eine schriftliche Bestätigung des Netzwerks vorzulegen, dass der Zuschuss die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt, sofern kein geringerer Betrag geltend gemacht wurde.

Mit dem Verwendungsnachweis für die Marketing-Maßnahmen (4.2.2) sind

- ein aussagefähiger Sachbericht sowie
- ein zahlenmäßiger Nachweis mit vollständigen Belegen vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ausführungsbestimmungen, die seit 01. Januar 2013 gelten.

7. Übergangsregelung

Für das Jahr 2014 wird die Antragsfrist abweichend von Ziffer 5.2 auf 30. April 2014 bestimmt.

In begründeten Ausnahmefällen kann 2014 von den Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen abgewichen werden.